liehe Entscheidung rechtskräftig geworden ist (§ 360 Abs. 5 StPO). Für die Verjährung einer Zusatzstrafe (§23 Abs. 2, §§ 49 ff. StGB, § 360 Abs. 3 StPO) gilt die Verjährungsregelung der Hauptstrafe, d. h. bei Ablauf der für die Hauptstrafe geltenden Verjährungsfrist ist entsprechend dem Zweck einer Zusatzstrafe auch diese verjährt und darf nicht mehr verwirklicht werden, es sei denn, diese Zusatzstrafe ist lebenslänglich oder sonst durch die gerichtliche Entscheidung im Einklang mit den Vorschriften der §§ 49 ff. StGB befristet, so daß sie in Ausnahmefällen über die Frist hinausgeht, z. B. unbefristete Aufenthaltsbeschränkung gern. § 52 Abs. 1 StGB. Während ihres Vollzuges ruht die Verjährung einer Strafe mit Freiheitsentzug, dies gilt auch bei Strafaussetzung auf Bewährung (§ 361 StPO). Weiterhin sieht das Gesetz gern. § 361 Abs. 1 StPO das Ruhen der Verjährung bei illegalem Aufenthalt des Verurteilten außerhalb des Gebietes der DDR vor.